

ten, im engeren Sinne so zu nennenden Petitionen. Diese sind eigentlich weder in der Verfassungsurkunde, noch in der Landtagsordnung irgend eine Begründung. In der Verfassungsurkunde ist nämlich §. 36 zwar erklärt: daß es Jedem unbenommen sei, nicht nur seine Beschwerden, sondern auch seine Wünsche anzubringen — aber nicht bei den Kammern, sondern nur bei dem Regenten selbst.

Dagegen sind Beschwerden über das gesetz- oder ordnungswidrige Verfahren einer Behörde zunächst bei der höhern Behörde vorzutragen, und können, wenn der Betheiligte sich bei der Entscheidung selbst der höchsten Staatsbehörde noch nicht beruhigen zu können glaubt, bei den Ständen mit der Bitte um Verwendung schriftlich angebracht werden. Das Verfahren, welches die Stände in solchem Falle zu beobachten haben, ist §. 111 der Verfassungsurkunde und §. 118 des provisorisch angenommenen Entwurfs der Landtagsordnung vorgeschrieben. Nur den einzelnen Mitgliedern der beiden Kammern steht es nach §. 109 der Verfassungsurkunde und §. 116 des Entwurfs der Landtagsordnung frei, dergleichen Petitionen im engeren Sinne an die Ständeversammlung zu bringen. Auch können sie auf den Grund von §. 81 der Verfassungsurkunde Petitionen dritter Personen bevorworten oder zu den ihrigen machen, wodurch diese dieselbe Geltung erlangen, als ob sie von einem Kammermitgliede selbst angebracht worden wären.

Nun ist man aber während der frühern Landtage nicht ganz bei dem Buchstaben jener Bestimmung stehen geblieben, sondern man hat von Seiten der Staatsbürger auch Petitionen im engeren Sinne bei der Ständeversammlung übergeben, und von Seiten der letztern selbige auch dann, wenn sie nicht von Kammermitgliedern zu den ihrigen gemacht worden waren, angenommen und zur Berathung gebracht.

Indessen hat man, wie schon bemerkt, sehr bald die Bemerkung gemacht, und auf dem vorigen Landtage auch wirklich ausgesprochen, daß hierdurch Uebelstände der mannichfaltigsten Art herbeigeführt wurden. — Verschiedene Maßregeln zu deren Beseitigung enthält das vorliegende allerhöchste Decret. In Folge desselben sollen nämlich:

- 1) Petitionen, welche von einzelnen Unterthanen oder Corporationen bei der Ständeversammlung eingereicht werden, nur dann zur Berathung gezogen werden können, wenn selbige
 - a) einen Gegenstand betreffen, der an sich zur ständischen Competenz gehört, und nicht etwa Gesuche enthalten, deren Gewährung, wie z. B. Anstellungsgesuche u. nur Regierungssache ist, — und wenn die Petition
 - b) zugleich von einem Mitglied der Ständeversammlung bevorwortet und ihrem ganzen Inhalt nach zur seinigen gemacht, und ihr somit der Charakter einer nach §. 109 des Entwurfs der Landtagsordnung zu behandelnden ständischen Petition gegeben worden ist.
- 2) Sollen Petitionen auch ohne die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen angenommen und an die betreffende Deputation zur beliebigen Benützung bei der Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden können, wenn sie eine Begutachtung der an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen enthalten.

Schon der bloße Anblick dieser Bestimmungen lehrt, daß hierdurch zwar der bisherige, in der Verfassung nicht begründete Gebrauch, keineswegs aber das durch die Verfassung wirklich gegebene Petitionsrecht beschränkt, vielmehr das letztere oder, be-

zeichnender gesagt, das Recht der Ständeversammlung, Anträge der Staatsbürger in Berathung zu nehmen, sogar erweitert worden ist. Bisher nämlich hätten die Petitionen, wie die oben unter B. 1. 2. erwähnten, verfassungsmäßig eigentlich gar nicht berücksichtigt werden können, so lange sie nicht ein Kammermitglied zu den seinigen machte.

Jetzt aber ist ein sehr bedeutender Theil derselben weit besser gestellt. Es sollen nämlich dergleichen Anträge an die betreffende Deputation zur beliebigen Berücksichtigung bei der Berathung des Hauptgegenstandes alsdann abgegeben werden, wenn dieselben eine Begutachtung der an die Ständeversammlung gebrachten Regierungsvorlagen enthalten. Daß diese Erweiterung von nicht geringer Bedeutung ist, wird Jeder einräumen, der sich erinnert, wie häufig gerade in Bezug auf solche Gegenstände, mit welchen sich die Kammern auf den Grund einer Regierungsvorlage zu beschäftigen hatten, z. B. bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Schulgesetz, über den Beitritt zum Zollvereine, über die Gesetze, welche die Rechtsverhältnisse der Juden betrafen, und bei mehreren andern Gelegenheiten, Petitionen von Einzelnen und von ganzen Corporationen an beide Kammern gebracht worden sind.

Was nun aber die übrigen Petitionen in dem osterwähnten engeren Sinne betrifft, so findet es die Deputation vollkommen angemessen, daß dieselben nur dann zur Berathung gezogen werden, wenn sie ein Mitglied der Ständeversammlung zu der seinigen gemacht hat, — vorausgesetzt, daß sie einen Gegenstand betreffen, der nicht schon an sich außerhalb der Grenzen der ständischen Competenz liegt. Das Letztere versteht sich eigentlich von selbst. Durch die erstere Bestimmung aber wird der Mißbrauch des Petitionirens am sichersten verhütet, und dennoch jedem Staatsbürger die Möglichkeit erhalten, seine Anträge, wenn sie nur irgend begründet, oder der Begründung fähig sind, bei der Ständeversammlung zur Sprache zu bringen. Denn gewiß wird sich unter der eben ausgesprochenen Voraussetzung stets ein Mitglied der Ständeversammlung finden, welches den Antrag zu dem seinigen macht, und fände sich keines, so läge schon hierin die stillschweigende Erklärung, daß die Petition auch dann keine Unterstützung gefunden haben würde, wenn sie in voller Versammlung zum Vortrage gebracht worden wäre.

Um jedoch in dieser Hinsicht das Interesse sowohl der Ständeversammlung als der Staatsbürger desto vollständiger zu wahren, bringt die Deputation Folgendes in Vorschlag:

- A. Es möge den Mitgliedern der Ständeversammlung nicht, wie in dem allerhöchsten Decrete sub 1. b. geschehen, angeschlossen werden, eine Petition „ihrem ganzen Inhalte nach“ zu der ihrigen zu machen, sondern für genügend erachtet werden, wenn ein Kammermitglied auch nur einzelne Punkte einer Petition zu den seinigen macht, nur daß in dem letztern Falle
 - 1) diese Punkte von ihm genau angegeben werden müssen, und
 - 2) alsdann nur eben diese angegebenen Punkte mit Uebergangung alles Uebrigen zur Berathung kämen.
- B. Achet es die Deputation für angemessen,
 - 1) daß der Inhalt jeder nicht unter die Kategorie sub 2. fallenden Petition bei dem Vortrage aus der Registrande summarisch angegeben und dieselbe, wenn sie kein Kammermitglied sofort zu der seinigen machte, vor der Hand zwar für ungeeignet zur Berathung erklärt, nichtsdestoweniger aber noch 8 Tage hindurch in der Kanzlei öffentlich ausgelegt werde, damit die Mitglieder der Stände-